

Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert.

Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten

von

G. Schleusner,

Diakonus in Wittenberg.

In meinem Besitze befindet sich eine Handschrift, welche sicherlich nicht unwert ist, einer eingehenderen Besprechung unterzogen zu werden. Dieselbe trägt in grossen Buchstaben die Aufschrift „Wittenbergisch Consistorium“ und darunter folgende Bemerkung:

„Dieses Volumen habe ich aus des Generals Schmettauens bibliothec, die zu Berlin verauctionirt worden, für 1 thlr. 8 g. erstanden.

D. Hofmann.“

Der betr. D. Hofmann ist kein anderer als der Pastor von Wittenberg und kursächsische Generalsuperintendent D. Carl Gottlob Hofmann, der von 1740—1774 dieses Amt bekleidet hat. Und der genannte General ist vermutlich ein und derselbe mit jenem tapferen Verteidiger von Dresden im Siebenjährigen Kriege, dem preussischen General-Lieutenant Grafen Schmettau, der wegen seiner schliesslichen Kapitulation bei Friedrich dem Grossen unverdientermassen in Ungnade fiel¹. Wie es dann aus seinem Besitze durch Auktion

1) Da dieser Karl Christoph Schmettau erst 1775 zu Brandenburg gestorben ist, so hat man wohl eher an den bekannten General (Marschall) Graf Samuel Schmettau, der 1751 zu Berlin starb, zu denken.

Ann. d. Herausg.

in die Hände des genannten Geistlichen übergegangen ist, so ist es auf gleichem Wege wieder aus dessen Nachlaß das Eigentum meines Großvaters, des Professors der Theologie und Propstes an der Schloßkirche, späteren Direktors am königl. Predigerseminar in Wittenberg D. Johann Friedrich Schleusner geworden und seitdem in seiner Familie vererbt.

Es ist ein ziemlich starkes Fascikel in folio, welches 108 numerierte Blätter enthält, von denen nur 5 ganz unbeschrieben sind. Nicht bloß seinem Inhalt, sondern auch seinen Schriftzügen nach gehört es dem Reformationszeitalter an. Doch scheidet es sich deutlich in zwei ziemlich gleiche Hälften, sowohl der verschiedenen Handschrift nach, als auch dadurch, daß die betr. beiden Stücke lose beieinanderliegen und anscheinend auch nie zusammengeheftet gewesen sind. Die eine Hälfte umfaßt Blatt 1—63. In ihr sind 4 Blätter unbeschrieben, immer nach bestimmten Abschnitten (nämlich Bl. 25. 26. 62 auch Bl. 1^b. 24^b), und Blatt 27—30 fehlen gänzlich. Sie ist außer Blatt 23^b und 24 von einer und derselben Hand geschrieben. Die zweite Hälfte, von Bl. 64—108, enthält nur ein völlig leeres Blatt, nämlich gleich das erste (außerdem leer die Seiten 82^b. 86^a. 108^b), merkwürdigerweise aber mitten inne von 83—85 ein Sachregister, welches außerdem noch einmal von anderer Hand (ebenfalls des 16. Jahrh.) lose beiliegt.

Originalakten im eigentlichen Sinne des Worts liegen in unserem Fascikel nicht vor, unstreitig aber lauter Abschriften von Originalien, die, wie schon angedeutet, im Laufe des 16. Jahrhunderts selbst noch gefertigt sind, worauf neben der Handschrift auch das verwendete Papier, besonders dessen Wasserzeichen, schliessen läßt, wie eine Vergleichung mit dem ältesten vorhandenen Taufbuche der Wittenberg'er Gemeinde aus den Jahren 1577—97 unzweifelhaft ergibt. —

Das Fascikel behandelt von Anfang bis zu Ende Ehesachen, und muß schon darum bei der Zeit, aus der es stammt, unser Interesse in Anspruch nehmen. Dazu kommt, daß Verschiedenes davon noch gar nicht, anderes in nicht recht genügender Weise durch den Druck veröffentlicht ist,

dafs insonderheit auch für einen Teil davon sich eine verkehrte Auffassung geltend gemacht hat, welche gerade der Zusammenhang unseres Aktenstücks aufs klarste und schlagendste widerlegt, wie weiterhin sich ergeben wird.

Der Inhalt des ersten Teils scheidet sich wieder in zwei gröfsere Abschnitte. Blatt 1—24 enthalten ein „Bedenken in Ehesachen“ aus dem Jahre 1556, von neun kursächsischen Theologen, Melanchthon an der Spitze, auf des Kurfürsten August Veranlassung zu Dresden abgefaßt, und dazu eine „Vergleichung einer Ordnung in Ehe- und andern geistlichen und Kirchen-Sachen“ von 1545, soweit nämlich darin die Ehesachen behandelt sind, derselben, welche sonst kurz „Die Cellische Ordnung“ benannt ist und einer Konferenz unter dem Vorsitze des Fürsten Georg von Anhalt, geistl. Koadjutors von Merseburg, auf Anregung der Herzöge Moritz und August von Sachsen ihre Entstehung verdankt, erstere 20, letztere 27 Seiten füllend.

Blatt 31—61 dagegen bringen zunächst — hier fehlt (s. o.) zu Anfang mutmafslich einiges! — verschiedene formulae oder formae testimonii, sowie citationis in Eheangelegenheiten, und dann von Blatt 34^b ab eine ganze Anzahl Bescheide und Entscheidungen, deutsch wie lateinisch, in ebensolchen, worunter die meisten von Lüther oder Melanchthon allein, andere von ihnen beiden oder einzelne in Gemeinschaft mit andern, als Bugenhagen, Cruciger, Jonas, Hieronymus Schurff unterzeichnet, dazu einzelne Gutachten von Jonas, Nic. Amsdorff, Joh. Brenz, eines einfach Visitatores zu Wittenbergk unterschrieben, eine Anzahl ebenso nur mit der Unterschrift „Verordnete Kommissarien (einmal steht dafür „Befehlhaber“) des Consistorii zu Wittenbergk“ versehen und das letzte von „Dechant und andern Doctores der Juristen Facultet der löblichen Universität Jhena“.

Der zweite Hauptteil enthält, wie die Aufschrift des beiliegenden Registers: „Register der Urteill im Wittenbergischen Buch“ ergibt, das sogen. „Wittenbergische

Buch“, d. h. seiner speziellen Überschrift gemäß¹, das Buch der Urteile in *causis matrimonialibus*, wie sie vom Wittenberger Konsistorium — in der ersten Zeit nach seiner Errichtung — ergangen sind. 99 solcher Urteile sind darin zu finden, davon einige lateinisch, die meisten ohne Datum und sonstige Unterschrift. Doch geben wenigstens in einzelnen Fällen Jahreszahlen oder Namensunterschriften für die Zeit der Abfassung bestimmten Anhalt, so die Zahlen 1545, 1553, 1554 und die Namen Melanchthon, Major, Schneidewin, Laurentius Lindemann u. a.

Doch gehen wir nun zu den einzelnen Teilen über.

I.

Zwei sächsische Eheordnungen. Der Entwurf des Celleschen Konventes von 1545 und die Dresdner Beschlüsse der drei sächsischen Konsistorien von 1556.

Das voran stehende, „Bedenken in Ehesachen“ (Bl. 1, resp. 3—10) findet sich schon abgedruckt in Niederer's Zeitschrift für historische Theologie 1860, S. 461—466. Es ist dort von Theodor Muther, unter der Überschrift „drei Urkunden zur Reformationsgeschichte“ als letztes Stück mitgeteilt. Und zwar ist's gleich den beiden andern Urkunden von ihm Akten des sächsischen Gesamtarchivs zu Weimar entnommen worden. Es handelt dort wie hier nach einander, a) „von den Gradibus“, b) „von der Ehescheydungk“, c) „von dem der nach der Ersten öffentlichenn vorlobnus ein ander beschlefft vndt derselben andern die Ehe zusagt“, d) „vom Wegklauffen auß dem Ehestandt“, e) „von der Eltern bewilligungk“, f) „von dem heimlichen vorloben,

1) Diese lautet Bl. 65^a: „In causis matrimonialibus. Nachfolgende vrtheill haben die Herren Commissarien des Consistorij zu Wittenberg in Ehesachen auf Rechts belehrung von sich geschrieben.“

wo gleich keine Eltern seindt“, g) „von den Beschlaffenen“. Der Muther'sche Abdruck stimmt auch meist — bis auf die allerdings vielfach abweichende Schreibung der Worte — ganz genau mit unserer Handschrift ¹.

Völlig irrig aber, wenn schon nach Lage der Umstände für ihn verzeihlich, ist die Ansicht Muther's über Verfasser und Abfassungszeit des Bedenkens. Er schreibt darüber (S. 452): „Aus späterer Zeit (nämlich als die vorangehenden beiden ersten von 1525), wie ich vermute, aus dem Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts, ist die dritte Urkunde. Sie enthält einen Entwurf zu einer Eheordnung für das damalige Kurfürstentum Sachsen, welcher wahrscheinlich von Wittenberger Theologen und Juristen ausgearbeitet, dem Kurfürsten Johann Friedrich zur Bestätigung vorgelegen hat.“ Als einzigen Grund für diese seine Annahme führt er zunächst an, daß die Urkunde von der nämlichen Hand geschrieben sei, wie ein in den Akten befindliches Exemplar der „Constitution und Artikel des Churfürstlichen geistlichen Consistorii zu Wittenbergk in Sachssen anno Christi 1542 auffgericht“. S. 467 ff. sucht er dann noch den Nachweis zu führen, daß das betreffende Schriftstück die zwischen Luther und den Juristen des Wittenberger Konsistoriums und Hofgerichts aufgerichtete „Concordia“ sei, zu welcher die auf Wunsch des Kurfürsten gepflogenen Verhandlungen über die heimlichen Verlöbnisse

1) Nur liest er wunderlicherweise „vorgebot“, „Pasterer“, „Incester“, „Processur“, „Zerrung“, wo letztere „gebot“, „Pastores“, „Incestos“, „Processus“, „Trennung“ (einmal allerdings auch „Zerrung“!) hat, von einigen anderen weniger erheblichen Abweichungen abgesehen, wiewohl anderseits ihm gegenüber auch die Handschrift einige recht wunderbare Irrtümer in „cortalionis“ statt „scortationis“, „facutores Theologicae“ statt „facultas Theologica“, „umdt nachlessigkeit“ statt „unnachleßlich“ aufzuweisen hat, die auf die Urheberschaft eines ungelehrten Abschreibers für dieselbe hindeuten. An einer Stelle, unter der letzten Rubrik „von den Beschlaffenen“, schiebt die Handschrift gewiß mit gutem Rechte, wo der Abdruck nur hat „und was er woll in gleichem falle“, dahinter ein „daß seinen kindern widerfahren sollt“. Doch ist das die einzige Stelle, wo sie mehr hat.

im Januar 1545 geführt¹. Diese Muther'sche Vermutung gründet sich näher darauf, daß die Urkunde sämtliche Punkte berühre, die zwischen Luther und den Juristen streitig waren, und ihrer Form nach dem entspreche, was der Kurfürst verlangt hatte. Sie wird aber samt der andern durch unsere Handschrift völlig über den Haufen geworfen². Denn in ihr stehen an der Spitze des Bedenkens: a) eine ausdrückliche und ausführliche Angabe über Ort, Zeit und Urheber desselben und b) das kurfürstliche Einladungsschreiben zu der Konferenz, der es seine Entstehung verdankt, und c) folgt darauf, wie schon gesagt, die Vergleichung einer Ordnung, auf die gleich im Anfang des Bedenkens selbst Bezug genommen und die auch erst Anfang 1545 als die „Cellische Ordnung“ vereinbart worden ist. M. hat mit der „Cellischen Ordnung“ nichts anzufangen gewußt, und dafür „Hallisch“ korrigiert.

Jene erstere Angabe lautet wörtlich (Bl. 1^a):

„Bedencken Inn Ehesachenn, welches sich mitt den Dño Philippo Melanth. die vorordnett aller drey Consistorienn Wittenbergk, Leypzig vnnndt Meyßenn auff erforderung des Churf. zu Sachssenn etc. zu Dreßdenn Im Februario Iun der Faßnachtwochenn Anno Lvj voreinigett vnnndt Hoherwerttem Churf. Inn Vnterthenigkeytt geantwortt.

1) Siehe Köstlin, Luther II, 559f. [Außerdem Muther, Aus dem Univ.- u. Gelehrtenleben, S. 210—212. 442—454; besonders aber Mejer, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIII, 98—115.]

2) Die Vermutung Muther's, daß in der von ihm abgedruckten Eheordnung die Konkordie über die heimlichen Verlöbnisse vorliege (dies auch die Meinung von Burkhardt, Luther's Briefwechsel, S. 463), ist bereits von Mejer, Anfänge des Wittenberger Konsistoriums, Zeitschrift für Kirchenrecht (1874) XIII, 115f. mit inneren Gründen auf das bündigste widerlegt worden. Ebenda S. 117—119 hat Mejer auch schon (mit Hilfe von Notizen, welche ihm aus dem Dresdner Archiv zugegangen waren) die Behauptung aufgestellt, daß die von Muther gedruckte Eheordnung „die Dresdner von 1555“ sei, was (abgesehen von dem irrtümlichen Jahre 55 für 56) jetzt bestätigt wird (s. u.).

Extant autem ex

Philippus Melanth: qui proponebat et com-
ponebat quaestiones et conclusa.

Witebergensib.	{	D. Maior
		D. Lindemann
		D. Schneydeweinn
		D. Craco
Lipsensib.	{	D. Pfeffinger
		D. Krell
		D. Reiffenschneyder
Misnenss.		Dñs Johann Weyfs Pastor ¹ .

Das kurfürstliche Einladungsschreiben (Bl. 2^af.) hat nachstehenden Wortlaut:

Von Gottes Gnadenn Augustus Hertzogk zu Sachssenn Churfurst etc.

Wirdigenn vnd Hochgelartenn lieben Andechtigenn vnnnd getreunn. Nach deme wir hievoran gnedigklichenn euch begerett, das Ihr eine Ordnung wollett stellenn, wie mann Christliche Synodos vnnnd particulares visitationes, auch die Ordinationes derer so zum Ministerio aufgenommenn werdenn, halten moege, vnnnd sonderlich wie es Inn allen vnsern landenn Inn Ehesachenn der verbottenen gradt vnnnd heimlichenn vorlobnußen halben hinfortter gleichförmig gehalten sol werdenn, vnnndt Ihr vnns darauff zum theyll ein bedenckenn zugeschickt, So achtenn wir der Notturft seinn das Ihr euch mitt den andernn Consistorienn der sachen halben entlichenn vnd schließlichenn vntterredett, vnnndt mitt vnserm vorwißenn vorgelechet. Derhalben begerenn wir Ihr wollett auff den Sonnabendt vor Estomihl alhier zu Dreßdenn einkommenn, wie wir dann den andernn vnsern Consistoryenn gleicher gestaltt auch haben lassen schreybenn, vnnndt alß dann auff gehappte genugksame vntterredung euch dieser Ding allenthalbenn mitt einander vorgeleichenn. Inn deme thutt Ihr vnser gefellige meinung. Datum Dreßdenn den xxxv^{ten} [sic] Januarij A^o Lxvj [sic].

Dies Schreiben, welches gleichlautend den drei Konsistorien zugegangen sein wird, stellt den Sachverhalt zur

1) Man vergleiche dazu die sehr instruktiven Angaben des Leipziger Konsistoriums vom 18. Februar 1577 (aus dem Dresdner Archiv) bei Mejer, S. 118f. — In den Briefen Melanthon's findet sich dieser Dresdner Konvent und sein Zweck nur ganz beiläufig erwähnt; s. die Briefe an Camerarius vom 7. und 20. Febr. 1556 (letzterer aus Dresden) Corp. Ref. VIII, 674. 677.

Genüge dahin klar, daß die vorliegende Eheordnung eine Vereinbarung zwischen den Abgeordneten aller drei Konsistorien auf Grund der zuvor von ihnen auf Verlangen dem Kurfürsten August eingeschickten Einzelbedenken ist, und zwar eben zu Dresden in der Fastnachtswoche (16.—22. Februar) 1556 aufgestellt.

Von hohem Interesse ist nun die diesem Bedenken unmittelbar (Blatt 11^a — 24^a) angefügte

„Vergleichung einer ordnungk Inn Ehe vndt andernngeystlichenn vnd kirchen sachenn, des Durchlaughtenn Hochgeborenn Fursten vndt Herrnn, Herrnn Georgenn Fursten zu Anhalt etc. sampt den vorordenten [Rethen] vnd Superintendenten des Ausschusses In der Cella Beschlossenn 1545.“

Die „Cellische Ordnung“, auf welche gleich im Eingange des voranstehenden Bedenkens verwiesen ist, ist unserer Handschrift nur insoweit einverleibt, als auch sie Ehesachen behandelt. Von irgendeinem vorhandenen Druck derselben ist mir nichts bekannt geworden. Sie ist vermutlich, obwohl ihre Drucklegung in Aussicht genommen¹ gewesen, auch nie gedruckt worden, da nach einer Notiz von Camerarius in der vita Melanthonis f. 294 laut Beckmann, Historie von Anhalt V, 162 sie gar nicht beibehalten wurde, vielleicht überhaupt nie publiziert und zur Geltung gekommen ist². Wenigstens ist von solcher Geltung in Anhalt und den sächsischen Erblanden incl. Thüringen keine Spur mehr vorhanden.

1) Diese und die folgenden Angaben sind wesentlich aus gütigen Mitteilungen des Herrn Archivrat Professor Kindscher in Zerbst geschöpft, durch den dem Berichterstatter auch eine genaue Einsicht in die im dortigen Archiv vollständig vorhandenen Acta Cellensia vermittelt worden ist.

2) Dieser Satz läßt sich nicht durchweg aufrecht erhalten. Auch hier wieder ist auf die von Mejer, S. 117f. beigebrachten Notizen zu verweisen, besonders auf die wertvollen Mitteilungen aus dem Dresdner Archiv, aus denen auch einigermaßen erhellt, inwieweit sie der Praxis der Konsistorien zu Merseburg und Leipzig als Grundlage gedient hat. *Ann. d. Herausg.*

Nichtsdestoweniger verdient sie als ein bedeutsames Zeugnis für den Versuch eines Ausbaues der Verfassung unserer evangelischen Kirche im Jahrhundert ihrer Entstehung der Vergessenheit entrissen zu werden.

Ihre Geschichte ist folgende. Die erste Anregung zu ihr ging von den Herzögen Moritz und August zu Sachsen aus. Schon auf dem Leipziger Michaelismarkte ist zwischen den herzoglichen Räten und dem Fürsten Georg, als Koadjutor in Spiritualibus des Stifts Merseburg (wozu er schon 16. Mai 1544 ernannt war, wiewohl er erst 2. August 1545 von Luther dazu ordiniert wurde), verhandelt worden. Nach des Herzog Moritz Rückkehr aus Frankreich wurden die Verhandlungen in Dresden fortgesetzt. F. Georg schrieb ihm 1544 Donnerstag nach Katharinae, am 27. November. Unter'm Freitag danach, am 28. November, teilte er mit Beihilfe des Lic. Antonius Musa seine Bedenken über die Ordnung der geistlichen Angelegenheiten mit und handelte dabei von der Lahr, von der Postill, von Gleichförmigkeit der Zeremonieen, von Annehmung, Bestellung und Unterhaltung der Priester und äußerlicher Zucht und Disziplin derselben, von Examen und Annehmung der Pfarrer, von Versorgung und Begnadung der Pfarrer, von Strafe der Kirchendiener, von Bann und Strafe öffentlicher Laster, vom Konsistorio, von den Ehesachen, von der Visitation, von Synodis, die Universität (sc. Leipzig) betreffend. Darauf berief Herzog August, der eigentliche Administrator des Stifts Merseburg, die Konsistorien von Merseburg und Meissen, gelehrte Theologen und Juristen, auf Weihnachten 1544 „in die Celle“, „nach Celle“, „gegen der Zelle“, wie in den Akten bald so, bald so zu lesen steht. Und Fürst Georg besorgte ein „Memorial, wovon auf die angesetzte Zusammenkunft gegen der Cella zu handeln sein sollte“. Unter dieser Cella ist ganz zweifellos das altberühmte Cisterzienserkloster Zelle, genauer Altenzelle (vetus Cella, Cella Antiqua) bei Nossen in Sachsen an der Freiburger Mulde zu verstehen, das ja auch sonst in der Reformationsgeschichte eine Rolle gespielt, so besonders bei den Vorverhandlungen, die zur Umgestaltung des Augsburger Interims ins Leipziger

führten, 1548. Der Erfolg der Verhandlungen, die 1544 gegen Ende begannen und bis nach Neujahr 1545 gedauert haben, war die Aufstellung der in Frage stehenden Ordnung, die auch alsbald an die beiden Herzöge eingereicht worden sein muß. Denn schon am 17. Februar 1545 erhielt Fürst Georg durch Herzog Moritz zurück, was er diesem und seinem Bruder als Ergebnis jener Verhandlungen vorgelegt hatte, nämlich: a) die Kirchenordnung, als von der Lehre göttliches Worts, Zeremonien (als Taufe, Beichte, Tröstung der Kranken, Ordnung des Gottesdienstes) und ehrbarlichen Wandel der Priester, sodann b) die Bedenken, um die es sich in unserem Aktenstück handelt, und c) die Ordnung des Consistorii (s. zu Merseburg). Danach aber wurde mit der Publikation gezögert. Ja, es kam bei neu aufsteigenden Bedenken des Fürsten Georg selbst gegen einzelne Punkte und bei solchen, die aus verschiedenen Superintendenturen, als denen von Freiberg, Pirna, Meißen, Oschatz laut wurden, zu wiederholten neuen Unterredungen, so zu Merseburg Ende Juli 1545, zu Leipzig Ende August dess. J. Und auch als nun dort eine Einigung über Verschiedenes erzielt war, scheint doch der Ordnung als solcher eine direkte praktische Folge nicht gegeben, sondern sie lediglich Papier geblieben zu sein, aus Gründen, über die es freilich erst noch genauerer archivalischer Nachforschung bedürfte¹.

1) Dafs die Cellische Kirchenordnung, welche übrigens ihre abschließende Redaktion erst im August 1545 zu Leipzig gefunden zu haben scheint (s. v. Langenn, Moritz II, 112; Fraustadt, Einführung der Reformat. in Merseburg, S. 180), niemals gedruckt worden, wird durch das ausdrückliche Zeugnis Christoph's v. Carlowitz unzweifelhaft. Als dieser, gemeinsam mit Camerarius 1568 von Maximilian II. nach Wien berufen war, um bei der Aufstellung einer Kirchenordnung für die österreichischen protestantischen Stände mitzuwirken, erbat er sich von dort aus am 10. Sept. vom Kurfürsten August die von Georg von Anhalt 1545 aufgesetzte Kirchenordnung (s. v. Langenn, Christoph v. Carlowitz, S. 320f.). Den Wortlaut dieses Briefes hat E. Friedberg, Agenda etc. (Halle 1869), S. 8f. mitgeteilt; hier heifst es u. a.: „Weil ich dar von dem hern Camerario berichtet, das im 45. Jar durch Fürst Georgen zu Anhalt seliger gedechnus eine solche Kirchenordnung mit besonderm vleis gestellet

Das betr. Bedenken nun, wie es unsere Handschrift enthält und wie es von mir nach genauer Vergleichung mit den Abschriften in dem Zerbster Archiv sorgfältig berichtet und ergänzt worden ist, lautet folgendermaßen:

Bedenckenn, was auff vnsers gnedigsten Fursten vnnnd Herrnn Hertzogk Moritzen zu Sachßenn, Landgrafen zu Düringen vnd Marggrafen zu Meißen¹, begeren vnnnd befehll, vnser auch gnediger Herr Furst George zu Anhalt etc. Coadjutor Inn geystlichenn sachen zu Merseburgk vnd Thumbprobst zu Magdeburg², samt den verschriben Rethenn vnnnd Superattendenten sich zur Cella Innocentum Anno 1545 bis auf s. F. G. gefallen vnnnd Verbesserung vorglichenn habenn.

Die Ehesachenn sollen vor das Bischoffliche Ampt vnnnd Consistoria gehoren zuerkennen vnnnd bescheydt zugebenn nicht allein ob eine Ehe sey zwischen streyttigen parteyenn, sondern auch ob eine Ehe zuscheyden sey. Es sollen aber beide Consistoria³ einhellig erkennen vnd bescheid geben nach den beschribenen rechten wue die deme gotlichen worte nicht zukegen. Wue aber die beschribene rechte deme gotlichen rechte vnge-
mefs vnd zukegen, da sollen sie sich des gotlichen wortes halten

worden, welche aber, weil der deutsche Krieg bald darauf erfolgt, nie in Druck gegeben, sondern das Original weiland E. ch. g. hern brudern hertzogen Moritzen zugeschickt worden, vnd möge der Pfeffinger eine Abschrift davon haben, So bitte Ich vnterthenigst, E. ch. g. wolle dieselbe Kirchenordnung zur hand suchen vnd diesem vorstehenden christlichen werk zum besten dem Camerario vnd mir gnedigst vertrauen lassen. Do aber E. ch. g. lieber wolde das die Kai. Majt. E. ch. g. selbst darumb schriebe, so verhoffte ich es auf demselbigen weg auch wol zu richten“ u. s. w. Friedberg, der von den österreichischen Vorgängen nichts weiß und wähnt, es habe sich 1568 um „eine neue gröfsere kirchliche Kodifikation“ in Sachsen gehandelt (!), meint freilich diese Äußerung auf die Interimsagende von 1549 beziehen zu müssen: von einer Kirchenordnung Georg's von Anhalt aus dem Jahre 1545 sei nichts bekannt, eine solche im Dresdner Archiv auch nicht vorhanden — ein Irrtum, der heute keiner Widerlegung mehr bedarf.

Ann. d. Herausg.

1) Landgrafen ff. Zusatz aus Z. A.

2) Thumbprobst ff. Z. A.

3) sc. Merseburg und Meißen.

vnd er vrtel vnd recht darnach richten vnd geben wie dan in etlichen fellen hernach angezeigt wirdet ¹.

Von Ehegelubtten ohne Bewilligung der Elternn.

Nach deme sichs oft zutregt wann die Elternn Ihre Kinder fleißigklich auffgezogen, vndt sie vor sich selbst zugelegener Zeytt zuvorehligenn willigk seynn, das sich darzwischen ein Junges dem andernn auß vnvorstandt, Trunckenheytt, koplerey oder Inn andere wege, wie das zukommenn magk, zum Ehestandt verpflichtet, ohne vorbewust vndt bewilligungk Ihrer Elternn, vndt aber gott gebotten hat, Du soltt Vatter vndt Mutter Ehren vndt gehorsam sein, welcher gehorsam Inn der heyiligen Schriefft vndt Keyserlichen Rechtenn vnter andernn auch auff das Ehliche vorpflichtenn gedeuttet werdenn, so soll solche vorpflichtunge, die also ohne begunstung vndt bewilligunge der Elternn vorgenommenn Inn beyden Consistoriis nach gottlicher satzung, keyserlicher ordnungk vndt erforderung bürgerlicher Erbarkeit vnkreftigk vndt vnbundigk erkantt werden. Vndt solches soll ohne vnterscheytt gehalten werdenn, ob auch gleich die Elternn keine vsach Ihrer nitbewilligung vorzuwendenn hettenn, Inn dem Fall so der Sohn vnter zwanzigk Jharenn vndt die Tochter vnter achzehen Jharen Ihres Alters seindt Inn der Zeytt des Ehevorpflichtens.

Do aber die kinder die sich ohne wissen vndt bewilligung der Elternn also vorlobbt, das ob angezeygt alter Inn Zeytt des vorlobnus erreicht hettenn, so soll ein vnterscheytt gehalten werdenn, damitt die Ehrerbietung vndt kindlicher gehorsam durch die Elternn zur keiner Tiranney vndt gottlosigkeytt gebraucht werde. Nemlich wo ein sohn der da zwanzigk Jhar oder eine Tochter, die da achzehen Jhar Ihres alters erreicht, Ihre elternn kinntlich ersucht vndt gebetten hetten, das Ihnen gestatten vnd vorhelfen wolttten, sich mitt dieser oder Jhener personn, die sie mitt Ehren vndt Fuge zur Ehe wolle nemen vnd haben mochtten zu vorehligenn. Vndt do es die Elternn abschlugenn, vndt die kinder hetten sie darüber durch den pfarhernn vndt freunde abermaß ersucht vndt bitten lassenn, vndt die elternn thetten dasselbige aber abschlagen vndt suchten auch sonst nicht gelegenheytt die kinder mit Ihrem willen erlich zuvorheytratenn, thetten die kinder also vorseummenn, Ihren eigennutz alleine suchen vndt der kinder Schwachheytt nicht bedenckenn, vndt es wurdenn sich die kinder des vorge-meltten alters darüber mitt ettlichen Rettlichen personen zur Ehe vorlobenn vndt vorpflichtenn: So soll die Ehe kreftigk er-

1) Von „Es sollen aber beide“ an aus Z. A.

kannt werdenn, Inn ansehunge das die kinder dem vatter die schuldige Ehr angebotenn, vnndt soll auch Inn dem Fall das kindt der Ehe volge zu thun schuldigg seinn. Es mochtenn denn die Elternn oder Kinder rettliche vrsachen vorwendenn, warumb solche verheyratunge nicht ehrlich oder rathsam. Alß wann einer der Jungfrauen vatter nach seinem Leben oder Ehren gestanden hette, oder verthulich vnndt prodigus were oder mitt ketzerey befleckt oder ein Öffentlicher (bescheder oder) ¹, Landtbeschediger were vnndt dergleichenn. Vnndt ob die ursachen genugsam oder nicht, daß soll das Bischoffliche Ampt vnd Consistorium städtlich bewegenn vnndt dißalß ohne stattliche große vnndt wichtige vrsach solch Ehegelubnus es sey auff der Elternn oder auff der kinder ansuchenn nicht hinterzogenn werden. Hinwieder aber wann sich ein Sohn oder Tochter wie altt die auch wehrenn zur Ehe vorpflichten Ehe vnndt zuvornn dann sie Ihre Elternn mehr dan einsten darumb gebeten vnd wie oben gemeldet bitten lassen vnd ehe dan sie von ihren Elternn ² anttwortt bekommenn, oder damitt Inn die lenge als vngeferlich ³ ein virtel Jahr vorzogen, vnndt die Elternn nach dem sie solches erfahren wolttten das vorlobnus nicht vorjaworttten, so soll dasselbige Ehegelobnis vnkrefftigg erkantt werdenn, ob auch gleich die Elternn darwieder keine Erhebliche vnndt genugsame vrsache anzuzeygen wustenn, vnndt soll vnnter dem namen Elternn vorstandenn werdenn der vatter vnndt wo der nicht vorhandenn der großvatter vnndt die mutter wo die nicht vorhandenn die großmutter.

Dieser vnnterscheytt beyde mitt dem alter vnndt andermm soll auch gehalten werdenn Inn Ehegelubttenn, die condicionaliter ⁴, so ferne die Elternn darein vorwilligenn werdenn, geschehenn. Nemlich das die Elternn wo sie zuvornn durch die kinder, wie obgemeltt, darumb nicht ersucht oder die kinder berurtt alter nicht erreichett, wieder solch gelobnis einige vrsach vorzuwendenn nicht schuldigg, sondern mogen Ihre bewilligung stracks abschlagenn. Darauff dann auch dasselbige vorlobnis vnkrefftigg zuerkennen. Wo aber die Kinder obberurtt alter erreichett, vnnd die Elternn condicional vor dem vorlobnis wie oben gemeltt ersucht vnndt der andtwortt erwartt hettenn oder damitt Inn die lenge wie oben gemeltt vngeferlich ein virtell Jhar vorzogen wehrenn, so sollte das vorlobnis krefftigg erkantt

1) Das Eingeklammerte aus Z. A.

2) Die Worte von „mehr dan einsten — Elternn“ fehlen in der Handschrift, sind aber aus den Zerbster Archivakten als unerläßlich eingeschaltet.

3) So Z. A. die Handschrift hat: „geferlich“.

4) „die condicionaliter“ Z. A.

werdenn, die Elternn wendeten dan dasselbige durch beständige vrsachen, wie ob stehett, die durch das Consistorium vor genugsam erkandt, abe. Vnndt so den Jungen leuttenn Ihre Eltternn thottlich abgangen, vnndt ein junger Gesell vntter Zwanzigk oder eine Jungfrau vntter Achzehen Jharen Ihres altters vnndt alß noch unter der vorwaltung Ihrer Curatorum wehrenn vnndt wolttten sich vorheyraten, darinne sollen sie Ihre curatores zu rathe nemen, da sie aber das vnterließen vnndt sich hintter vorwissen vnndt bewilligung derselben Inn Ehestandt verpflichtetenn vnndt wehren darin hinterlistigklich verfurtt vnndt betrogenn oder kopleische weyse auß vnvorstandt darein beredt vnndt gefurtt worden vnndt begeretenn des selbst Erledigung, so sollen die Consistoriales darinn nach gestalt des Handelß billigen bescheytt gebenn, vnndt wo sie berurte vngottliche oder vnerbarliche mittell funden, sie davon erledigenn.

Vnndt damitt solche ordnung Ihren Forttgangk desto stadtlicher haben moege, so were es fast nutz das vnser gnediger Furst vnndt Herr der Landesfurst Inn S. F. G. Land ein gemein außschreyben gehen ließenn vngeferlich auf diese meinunge oder dergleichen:

Nach dem durch vngehorsam der kinder der Almechtige gott sehr erzurnett vnndt Ihre Elternn (nach deme sie die kinder mitt manigfelttigenn sorgenn, Engsten vnndt kosten auferzogenn) hochbeleydigett, auch gottliche vnndt menschliche satzung vbertreten werden vnndt aber vntter dem gottlichen gebotte, das mann vatter vnndt mutter ehren oder gehorsam sein soll Inn Gottlichenn vnndt Keyserlichen Rechtenn (die alß Gottes Ordnung Inn allem dorinn sie dem wortt gottes nicht zugegen, gehalten werdenn sollenn) auch auff das Ehegelobnus gedeuttett vnd vorstandenn werdenn, deme aber allem zugegen ein schedtlicher vnndt vnerbarer mißbrauch eingefurtt wordenn, das mann die Ehegelubde, welche die kinder ohne bewilligung vnndt vnbewust Ihrer Elternn gethann, vor kreftigk geachtett vnndt erkandt hatt, dabey auch ofte leutte sein, die solches den Elternn nicht allein nicht vormelden sondernn noch woll darzu vorschublich vnd hufflich sein, da doch die Elternn nicht Inn wegerung zu gelegener Zeytt gestandenn, dieselbigen Ihre kinder Ehligen zuvorheyraten;

Demnach so theten seine C. F. G. vormoge gottlicher ordnung vnndt der Erbaren Keyserlichenn Rechte hiermitt ernstlich gebiettenn das hinfurter keine kinder die nach Gottlichen vnndt Keyserlichenn Rechtenn vntter gehorsam vnndt gewalt Ihrer Elternn sein, sich Ehelich vorpflchten oder vorloben sollen ohne wissen, willen vnndt zulassenn Ihrer Elternn, das auch bey vormeydung Ernstlicher Straff niemandts dabei sein Rath oder Vorschub dazu gehe Inn keinem wege, so aber solches geschehe

vndt von den Eltern widersprochenn wurde, so sollen gleichwoll solche vorlobnus nicht durch die Eltern oder die kinder selbst getrennett werdenn, sondern vor dem bischofflichen Consistorio vorgebracht vndt daselbst nachgelegenheyt des Handelß bescheyts zu warttenn, sich auch des stracks halten.

Desgleichen sollte den Pfarherrn zu befehlenn sein, das sie Inn Ihren predigtten des Artikelß halber beyde kinder vndt Eltern zu Christlichem wandell berichten, die kinder, das sie schuldigen gehorsam leystenn Ihren Eltern vndt ohne derselbigen wille sich nicht vorheyratenn, die Eltern daß sie Ihre kinder mitt fleiß Inn der forcht Gottes auferziehenn vndt wie Paulus sagt sie nicht zu Zornn reytzenn durch Tyrannische Halstarrigkeytt auch sie nicht vorseumenn, sondern zu gebürlicher Zeytt Ihnen mitt Ihrem gutten willen Inn Ehelichen Standt helfenn.

Vndt ob sichs begeben das vber solche erinnerung vndt vortott eines das andere ohne wissen vndt willen der Eltern zu der Ehe neme das der pfarherr dieselbige Ehe nicht bestetigenn noch zusammen geben soll, vndt ob sie sich daruber ann andern ortten trauen ließen sollen sie nicht wiederumb eingelassen noch angenommen werdenn, wie dann solche warnung Inn das außschreiben auch konnte gebracht, darzu auch durch die pfarherrn auff der Cantzell verkundigett werdenn. So wirdt die Obrigkeit die koplerinn, welche die Jungen leutte hinter Ihrer Eltern wissen vndt willen also vorpflichtenn helfenn, auch andere die darbey seynn, das nicht wehren sondern wissentlich vorhengenn vndt fordern, Inn geburliche Straff zu nemen lassen wissen, vndt Inn mangell des soll sie das Consistorium mit dem bann zur penitenz treybenn. Hirbey wirdt bedacht das kein pfarherr frembde zur Ehe trauen solle, sie brechtenn dann des von Ihrem pfarherr vntter dem sie sich vortrauet eine kundtschaft, das sie sich mitt Ihrer Elttern willen offentlich vorlobt hetten.

Heimliche Vorlobnuß.

Die heimlichen Ehevorlobnus auch zwischen denen personenn die keine eltern oder vormundt habenn, sollen nichts seynn, vndt wenn gleich die partheyen des gestentigk, das sie sich mitt einander heimlich vndt Im winkel ohne beysein anderer leutte vorlobt habenn, so soll doch solches nicht bindenn vndt eines das ander zuvolziehung des heimlichen Ehegelobnis nicht zudringen habenn, sondern frey stehenn. Es were dann sache, das sie beyde von gutten freyen willenn sich von neuem vor Rettlichenn leuttenn offentlich vorlobenn, vndt Inn Ehestandt begeben wolltenn, daß soll geduldett werdenn gleich alß hetten

sie sich heimlich nie vorlobett, so ferne dadurch einem öffentlichen vorlobnis, ob sich vielleicht or (= ihrer) eines mitt andern hernachmalß öffentlich zur Ehe vorpflcht oder vorlobett hette, nicht preiudicirt werde.

Denn [ein solch offenbahrlich Ehegelobnis, soll durch das heimliche nicht vordrucktt noch vorhindertt werdenn, wann sich gleich beyde theyll (wie oftmalß zum vorkang¹ des öffentlichen geschehenn Ist) darzu bekentten, auch einen gezeugenn vnndt das gemeine geruchte vor sich hettenn. Vnndt darumb soll auch daß Juramentum In supplementum probationis zu erhaltunge eines heimlichen vorlobnis, do niemandts dann ein mensch bey gewesen, nicht stadt habenn, der beklagte auch nicht mitt dem Eyde beschwertt werdenn, sich zu purgierenn, noch auch zugelassenn werdenn, daß ein partt dem andernn Inn sein gewissen stellt, daß er Ihm eine Ehe gelobett habe, sondernn die Ehevorpflchtunge soll öffentlich vnndt Ehrlich geschehenn aufs wenigste vor zweyen oder dreyen Erlichen leuttenn, vnndt also plene beweist werdenn.

Aber Inn andernn fellenn, do mehr dann ein gezeugenn bey dem Ehevorlobnus gewest, soll es bey dem Richterlichen Ampt stehenn, zuerwegenn ob nach gelegenheytt vnd vmbstende der sachenn vnndt der befreundtenn oder sonst vordechtigen Zeugenpersonen vonnoten, dem Einen theyle ein Eydt aufzulegen oder nicht. Mitt den Sponsalibus de futuro cum copula subsecuta soll es gehalten werden vormoge beschriebener Rechte.

Proceß.

Vnndt damitt solchenn heimlichenn vnndt andernn Ehegelobdenn ohne weytteufftigkeytt abgeholfenn, soll es also gehalten werdenn: Wenn eine partt keme vnndt sich beklagte, das Ihm das ander ein Ehe gelobett hette, dasselbige soll befragtt werdenn, ob Ihm das ander theyll das gelobnis gestendigk. Spricht es nein es sey es Ihme nit gestendigk, so fragtt mann furder, ob auch leutte vnndt mehr dann eine personn darbey gewest sein. Spricht er es sey gar niemandts oder nur (sc. ein) mensch darbey gewest, so soll mann Ihn stracks abweysenn, vnndt mitt seiner klage nicht höreenn, Ime auch daruber keinen Proceß oder Rechtfertigung gestattenn.

Giebt er aber zur Andtwortt der Andertheyll vntterstehe sichs zuvorneinen, Er woll Ihn aber mitt leuttenn vberweysen, vor denen das vorlobnus geschehenn, So soll mann das Ander-

1) So = præjudiz hat das Z. A., unsere Handschrift jedenfalls fälschlich „fortgank“.

theyll rechtlich vorbescheydenn, Erstlich den kleger alleine ohne beysein seines beystandts vnnndt des kegentheyß auch ohne Eydt horenn, vnnndt seine Außage ann Stadt einer klage Artikelß weyse auffschreybenn, vnnndt darnach die beklagte parthey so balde auch alleine ohne beysein seyenes beystandts vnnndt des Klegers vnnndt ohne Eydt, auff des Klegers Klage von einem Artikell zum andern horenn vnnndt seine Andtwortt auch auffschreybenn vnnndt also dann dieselbenn Inn beyder partheyenn gegenwertigkeytt vorlesenn, vnnndt da das vorlobnis vorneynett wirdt, soll mann dem kleger die namen seiner gezeugenn angeben lassenn, dieselbenn nahmen sampt Abschrift des klegers klageartickell die mann auß seinem munde auffgeschriebenn, stellt mann dem beklagttenn zue, vnnndt benennett Ime einen tagk, wann die Zeugen sollen vom kleger vorgestellt, von Richter angenommenn voreydet vnnndt vorhortt werdenn, Citirtt Ihnn mundtlich darzu peremptorie daß er erscheine solches sehe vnnndt anhere, auch seine Fragestücke (ob er woll) also dann schriftlich einbringe.

Also setzet¹ mann dem kleger denselbenn Terminn auch endtlich vnd² peremptorie ann, seine gezeugenn vorzustellenn, vorheyschett die Zeugen Inn Form der Rechte, wie der Consistorial-Notarius weyß, gezeugnis der wahrheytt zugebenn vnnndt sollenn Inn dem Terminn die gezeugenn wann sie vom kleger vorgestellt seindt, angenommen vnnndt die lauttere wahrheytt Inn der sachen zu sagenn so viell Ihnenn wißlich Ist voreydet, vndt alßdann auff des klegers Artikell vnnndt des beklagttenn Interrogatoria mitt fleyß vorhortt vnnndt Ihre außage aufgeschriebenn vnnndt also durch den Consistorial-Notarium Inn eine gewonliche glaubwürdige³ Form gebracht werden. Vnnndt darnach sollen der gezeugen Außage auf vorgehende beyder partten vorladunge Inn beyder partten gegenwertigkeytt oder in contumaciam des einen erofentt vnnndt Jedem theyll der es begertt zum forderlichsten darvon vmb seine gebuhr abschriefft gegeben vnnndt do sie darauff Ihre einrede oder disputationes einbringenn wolttenn, vierzehen tage darzu benennt werdenn, also das Jedertheyll nicht mehr dann zwene setze, auff das gezeugnis von vierzehen tagen zu vierzehenn tagenn Einbringe bey verlust des Satzes, vnnndt Im letztenn satze keine neuerunge vorzuwendenn, vnnndt das also darmitt zum Urtheyll beschlossenn vnnndt also das war Recht beandt werde.

Es magk auch das gericht die zeytt der vierzehentage, nach gelegenheytt der partheyenn vnnndt sachen, kortzernn oder lengernn,

1) „setzet“ Z. A. für „sagtt“.

2) „vnd“ aus Z. A.

3) Z. A. „glaubliche“.

daß so viell Immer muglich langer vorzuck vnndt weyttleufftigkeitt vormieden werde.

Vonn Ehescheidenn.

Vnndt nach dem vnser Herr Christus selbst gesagett das der Ehebruch eine vrsach sey die Ehe zu scheydenn, so soll das Bischoffliche Ampt vnndt Consistorium die partheyenn horen, die do klagen vber Ihren Ehegenossen vnndt begeren sie von den Ehebruchigenn zuscheydenn vnndt Jenen zuvorgonnenn, Ein ander Ehegemahl zu nemenn.

Vnndt soll denselbenn Erstlich Inn bestenn vnttersagtt werden, das sie wolttten mitt Ihrem Ehegenossen ein wenigk gedultt tragenn Ihnen christlich ermanen vonn dem laster abzustehenn, das nicht mehr zu thun, vnndt sich also mitt Ihme zuvorsuhnenn, do aber das bei Ihnen nicht zu erhaltten soll Ihnen gesagtt werdenn, daß sie Erstlich ore weltliche obrigkeytt wolttten anredenn vnndt von denselbenn eine schriefft ann das Consistorium bringenn darauß es zuvorstehenn ob Ihnenn gebuhren wolle, sich auff Ihre bitte einzulaßenn, vnndt do die klagende parthey also die weltliche obrigkeytt ersucht hette vnndt die obrigkeytt were mitt Straffunge des Ehebruchs hinlessigk, so mochte das Consistorium nach gelegenheytt der personenn vnndt Ihrer langer oder weniger Zeytt gehapttter gedultt, eine zeyttlangk Stillstehenn vnndt sehenn, ob die weltliche obrigkeytt das Ihre nachmaß darbey thun wolte.

Do aber die weltliche Obrigkeytt mitt der straff seumigk oder der vobrechend theyll were fluchtigk das er zur straffe nicht bracht mocht werdenn, So sollte das Consistorium procediren den beschultigtten durch eine rechtliche ¹ vorladung vnndt den Abwesenden per edictum citiren zwene oder aufs lengste drey monats frist gebenn vnndt das klagende theyll das vorgeannte adulterium so viell sich geburett ann Dagk bringen vnndt liquidiren vnndt den beschuldigtten ihre geburliche defensiones vorbringen lassen, sich auch das Consistorium selbst bei dem Rathe der Stadt do der beschultigte gewonett vnndt bey den nachbarn vnndt sonstenn wie meglich ex officio erkundenn vmb die Vrsach des Ehebruchs, vnndt do der Ehebruch außfündigk gemacht oder aber der beclagte theyll vngehorsamlich außenbliebe vnndt keine Erhebliche einrede thette vnndt des clagenden theylß vnschultt vormarcktt, so soll das Consistorium Zuvorhuttung weytterer sunde vnndt schande ein scheyde vrteyll zugebenn vnd dem vnschulttigenn sich mitt einem andernn zuvorehelichenn zu-

1) Aus Z. A. für „rettliche“ gesetzt.

erleubenn haben vnnndt das gleichwoll die vorordentten des Consistorii hierinne Inn allewege der maßenn vnnndt vorsichtigkeytt gebrauchenn, die vmbstendtt vnnndt gelegenheytt der personenn vnd verursachunge des Ehebruchs woll vnnndt mitt fleiß erwegenn, vnnndt also darinn handelnn das kein Ergernis oder Rauhm gegeben werde der guttigkeytt vnsers ¹ Erlosers vnnndt Seligkmachers zu vngeburlicher vnnndt vnchristlicher Ehescheyde vnnndt zuleyblicher wollust zumißbrauchenn, vnnndt daß Inn allewege durch die Pfarherrnn fleiß vorgewandtt werde die Eheleute ² Inn solchen vnnndt dergleichen sachen mitteinander wiederumb Inn Christo zuvorsuhenn, zufferst do sich das vrbrechendtt theyll durch die gnade gottes erkente, gnade bette vnnndt sich bessern wolltte.

Ehe aber vnnndt zuvornn durch das Consistorium Inn diesenn vnnndt dergleichen fellenn sententia divortii gesprochen vnnndt dem vnschulttignn wie obengemeltt die andere Ehe erleubett, soll keinem gestatt werdenn, Ein ander Ehegenöß zunehmenn, vnnndt obß vntterstandenn wurde soll sie der Pfarherr nicht trauen, sondernn vielmehr soll solch eigen vornehmenn von weltlicher obrigkeytt gestrafft werdenn.

Der sich mit zweien verlobet ³.

Dem Ehescheiden von wegen des Ehebruchs wirdtt gleich geachtet, wan einer recht vnd redlich vnd offentlich mit einer ehelich vorlobt ist vnd ehe dan ehr beigelegen sich mit einer andern vortrauwen lest vnd die beschlaffet oder vortraulich ⁴ mit or ehelich beiliget der meinunge von der ersten dadurch ledig zu werden. Dan ein solcher sol als ein Ehebrecher gegen der erst vertrauwten gehalten durch das Consistorium zur penitenz gedrunge oder In mangel des durch die weltliche Obrigkeit, wie sich zu rechte geburt, gestrafft werden, vnd do sich die erste mit ihme nicht wolt vorsunen, sol ihr erlaubt werden, sich mit einem andern zuvorehelichen, dergleichen sol auch erlaubt werden der andern vnd stupirten, sofern sie vnnwissentlich vnd ane arg vnd falsch hinzukommen ist; hette sie aber des ersten vorlobnuß wissenschaft gehapt vnd sich daruber mit ihme Inn Ehegelobnus vnd beischlaff eingelassen, sol sie durch die obrigkeit geburlich gestrafft werden.

1) Aus Z. A. richtiger für „vnnndt des“ (!).

2) Aus Z. A. statt „die Ehe“.

3) Ist dem Z. A. entnommen und fehlt in der vorliegenden Handschrift.

4) Wohl hier = vor der Trauung.

Vom wegklaufenn vnnndt nicht Beywonunge der Eheleutte.

Gott der Herr sprach, Last vnns dem Menschen ein gehulffen machenn; durch welche wortt den Eheleuttenn (gebotten ist, daß sie ¹⁾ nicht allein die leybliche Ehepflicht leisten, sondernn auch Inn allen andernn einander treulich beystehenn, Ratten vnd helfen sollen, also das Gluck vnnndt Ungluck gemein seienn vnnndt eins dem Andernn alle last tragen helfen soll. Darumb thun wieder gott vnnndt Entziehenn Ihren Ehegemahlenn die schuldige Hulffe alle diejenige die ohne alle Rettliche vrsache wan die Ochßen am Berge stehen (!) oder sonsten wegklaufenn, weyb vnnndt kindt oder den mann mit den kindernn Im Elenndt vnnndt Jammer sitzen laßenn, vnnndt das Ist der Einsetzung Gottes vnnndt Ehelichen pflicht vnnndt vorwartung so strack ²⁾ zuwieder, alß der Leybliche Ehebruch vnnndt solches wirtt auch gemeynett von denen die einander Ehrlich vnnndt offentlich vorlobtt vnnndt or eines Ehe (=vor) dem Ehelichen beylager ohne Rettliche vrsach hinwegkleuffett, lange zeytt außßenbleybett, sein vortrautt gemahl Inn die Ehepflicht nicht nimptt vnnndt niemandts weyß wo er sey, vnnndt wirdt durch die treflichsten gelerttenn dieser Zeytt Inn der heyligen Schriefft darvor gehaltenn das die obrigkeytt nach erwegunge der gelegenheytt vnnndt vrsachenn des Abwesens vnnndt wegklaufens, des Alters vnnndt schicklichkeytt der vorlassennn personen vnnndt anderer vmbstende nicht ohne fugk vnnndt grundt dem heimvorlassenen Erleuben moge, einen andernn Ehegemahl zunehmenn, doch auf vorgehende Citation vnnndt Erforderunge auch fleißige nachforschung ob der Abtrunnige Irrents anzutreffen vnnndt zum Ehelichen beywohnenn oder aber zu geburlicher Straffe gebracht mochte werdenn, denn do das vorlassenne Inn deme seinen fleyß nicht gethann solts mitt seiner bitte nicht gehortt werden.

Vnnndt nach deme die keyserlichenn Rechte hierinn die vrsachenn des Abwesens wie dann auch Inn alwege zuthun Recht vnnndt gutt Ist vntterscheydenn, wiewoll sie auch nach gelegenheytt solcher vrsachenn deme heime vorlassenen frist vnnndt zeytt benennenn, So seindt doch die felle beyde Inn mannes vnnndt weybes personen, auch daß anliegen engst vnnndt nott der heimvorlassennn vngleich, das es schwer ist die dingk also ann gewiße Zeytt zubindenn. Vnnndt soll derwegenn in Ermessunge ³⁾ des Richterlichen Ampts gesatzt werdenn Inn dem falle da das

1) Die eingeklammerten Worte sind, da hier ganz offenbar eine Weglassung in der Handschrift vorliegt, dem Sinne gemäß ergänzt.

2) Z. A. hat dafür „vnd vorwantnus gestrack vnd ebensowol“.

3) Z. A. jedenfalls unrichtig: „ermessigung“.

ein muttwilligk wegklaufenn nach gelegenheytt der felle lenger oder kurtzere Zeytt zuhaltenn, vnnndt hierinn so viell Jmmer muglich vnnndt ohne vorletzung der gewißen geschehen kann, das heimvorlassene zutrosten vnnndt aufzuhaltten seinn, vnnndt do Ihr die noth wiederumb zuvorheyrratten vnuberwinttlich, das solches mitt genugksamer erwegunge vnnndt nach beyder Consi- storienn auch obs noch der gelertenn zu Leypzigk vnnndt anderer alhier Im Furstenthumb geschehe, vnnndt Inn allen fellenn, do die andere Ehe erleubett, soll die wirttschafft ohne alle offent- liche geprenge gehalten werden.

Aber do einer auß Ehrhaftenn vnnndt Erlichen vrsachenn ab- wesendt were alß Inn gefencknussenn Inn des Reichs oder wieder den Turcken krieges sachenn vnnndt dergleichen So soll ¹ der Ehegemahl also bleiben vnd keinem gestattet werden sich anderweitt zu verehelichen, es sey den sache das gewisse kunt- schafft gebracht werde daß der abwesend tod sey, vnnndt sollen die Pfarherrnn zuErinnernn sein ² das vorlassene Ehegemahl mitt allem ernstlichen fleiß zutrosten vnd zustercken mit den Worten St. Pauli, do er spricht: Ich sage zwar den widwern vnnnd wid- frauen, Es ist Inen gutt, das sie auch bleiben, wie Ich. Item bistu an ein weib gebunden, so suche nicht los zu werden, bistu aber loß vom weibe, so suche kein weib, vnd hernacher ein jeg- licher wie Ihm der Herr beruffen hatt, also wandle er, vnd durch die wortt Christi vom Kreuz, das ein Jøder sein Kreutz tragen vnd Ihm nachfolgen solle, vnd dergleichen trostspruche.

Dieweil aber solch wegklaufenn dieser Zeit fast gemein wird, so soltt nichtt vngelegen sein, durch den landsfursten, ein gemein ausschreiben derwegen zu thuen, vngeferlich auf diese oder der- gleichen meinung. Nachdem der Almechtige Gott mann vnd weib geschaffen zum Ehestande vnd einander zu gehulffen ver- ordnet, welche In der heiligen schrifft vnd Erbarn kaiserlichen Rechten nichtt allein auf die leibliche Ehepflichtt, sondern auf alle andere anliegende Dinge, als Haushaltt, Forderunge zur Leibs Narung, kinderzihen, angst, not, leiden, wiederwertigkeit vnd Creutz gedeutet vnd verstanden, das die alle dem Mann vnd weibe gemein sein, vnd eins dem andern darinnen treulich raten, helfen vnd mitt tragen soll, daher den folgett, das die- jenigenn, die sich one alle redliche vnd notwendige vrsachen von Ihren Ehegemahlenn oder vortraweten begeben, die mitt

1) Von „so soll“ an hat eine andere Hand geschrieben bis Ende des ganzen Abschnitts, wie auch die Schreibweise der Worte viel- fach eine andere, mehr der im Z. A. entsprechende ist.

2) Letzterer Satz steht in unserer Handschrift ohne Sinn dem ganzen Abschnitt voran und ist jedenfalls dem Z. A. gemäß an diese Stelle zu setzen.

kindern, last vnd sorgen in Jammer vnd Elend sitzen lassen vnd Inen die von Gott zugeordnete Hulffe also entziehen, wieder die (treue vnd ¹⁾ pflichtt der heiligen Ehe handeln vnd denen die mitt fleischlicher vnzucht die Ehe brechen, nichtt vngleich zu achtten, Solch laster aber dieser Zeit leider alzuviel überhand nimptt vnd noch ferner einreißen mochte, wo dem mitt Gottes Hulffe vnd Ernstlicher Maße nichtt vorgetrachtet wurde: Demnach so theten seine F. G. hiemitt allermenniglich seiner vor Gott vnd der welt schuldigen Ehepflicht erinnern vnd ernstlich vermahnen vnd verwarnen, da sich Jemand one redliche vnd genugsame vrsach von seinem Ehegemahl oder Vertrauten abwendte oder weglicffe, die sitzen ließe, das man demselbigen mitt ernstem fleis nachtrachtten vnd da man sie in der flucht ergriffe, als Ehetreulose in vnnachlesliche straffe nehmen solle. Da aber einer nach solchem vnchristlichen weglauffenn sich erkennete vnd binnen Jharsfrist genade vnd versonung seines Ehegemahls begertte, oder aber auf des bischofflichen amptts vnd Consistorien erforderung vnd Edict oder anschlagbriefe, die auf des verlassenen Ehegemahls bitte oder amptts halben aufbracht, sich gehorsamlich gestellen, genade vnd versonung seines Ehegemahls bitten werde, dem soll, nach gelegenheit seiner entschuldigung langen oder kurtzen außenbleibens, die straffe aus genade gelindert werden. Die aber auf örem außenbleiben vnd vnchristlicher harttmütigkeit verharren wurden, derselben verlassenen Ehegemahl oder vertrauten sol dasjenige was sich nach Gottlichen vnd Erbarn Rechttten geburen will nach erkenntnis des Consistorii mittgeteiltt vnd die abetrunnigen im lande nicht wieder eingenommen werden. Nachdem sichs aber Ie zu zeitten zutroget, das Eheleutte auß unwillen, zorn vnd dergleichen einander nicht beywonen vnd doch beide in dießen landen, auch wol zu zeitten In einer stad wonhafftig bleiben, dieselbigen sollen durch die pfarrer versunett vnd in wegerung durch das Consistorium mitt dem Banne vnd in Verachtung des durch die weltliche obrigkeit zur beywונung gedrungen werden.

Von Graden darinnen die Ehe verbothen ².

Wiewol die bepstischen rechte die ehe in dem vierten grade der blutfreundschaft vnd schwegerschaft verboten, so soll doch die Ehe in diesen Landen vnd Stiften hinfurder nicht weiter denn Im dritten Grade vngleicher linien des gebluts vnd schweger-

1) Z. A.

2) Fehlt merkwürdigerweise in unserer Handschrift, deren erstes Bedenken doch gerade hierauf zu Anfang Bezug nimmt, und ist aus dem Z. A. ergänzt.

schaft verboten vnd Inn deme dritten gleicher linie vnd deme vierden grade erlaubt vnd nachgelassen sein.

Soweit geht das, was in der Cellischen Ordnung, bez. in den Cellischen Verhandlungen über die Behandlung der „Ehesachen“ vereinbart ist.

II.

Judicia Luther's und anderer, meist Wittenberger Theologen. 1529 ff.

Der zweite Teil der ersten Hälfte unserer Handschrift enthält zunächst (Bl. 31^a—34^a) mehrere *Formae testimonii* und *citationis* in Ehesachen, auf die wir zurückkommen; sodann (Bl. 34^b—38^b) Ausführungen über die verbotenen Ehegrade, endlich (Bl. 39^a—61^b) eine im großen und ganzen systematisch angelegte Sammlung von Entscheidungen in Ehesachen, wie sie teils von den Wittenberger Theologen, Luther, Melanthon, Jonas, auch Brenz, teils von dem Wittenberger Konsistorium gegeben sind, darunter viele noch ungedruckte. Wir beschäftigen uns hier zunächst mit den *Judicia* der Wittenberger Theologen ¹ (in unserer Handschr. wiederholt *Maiores Academiae Witenbergensis* oder *Maiores Witenbergenses* genannt), um sodann in einem dritten Abschnitte gesondert

1) Für die rechtliche Bedeutung derartiger *Judicia* der Reformatoren vergleiche man im Zusammenhange die Bemerkung von Stölzel, Zur Geschichte des Ehescheidungsrechts, Zeitsch. f. Kirchenrecht (1883), XVIII, 12: „Deren [nämlich der Reformatoren, sofern sie in die Kategorie der Gelehrten gehörten] ‚Ratschläge‘ oder ‚Bedenken‘ in Ehesachen haben für die Reformationszeit die nämliche Bedeutung wie Erkenntnisse oberster Gerichte für die Gegenwart; die Bedeutung dieser Ratschläge stützte sich also nicht lediglich auf die persönliche Autorität Luther's oder seiner theologischen Freunde, sondern auch auf die Autorität, welche in damaliger Zeit Ratschlägen der Gelehrten überhaupt inne wohnte.“

die Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums, welche auch den ausschließlichen Inhalt der zweiten Hälfte der Handschrift bilden, zu behandeln.

1. *Judicia Luthers.*

Wir geben zuvörderst die bisher ungedruckten¹⁾, und werden dann für die bereits gedruckten aus der Handschrift dasjenige mittheilen, was beachtenswert erscheint.

1) Deutscher Brief Luther's in Ehesachen vom 28. Februar 1529.

[Ohne Angabe des Empfängers, überschrieben: „Desertio ante nuptias“, mit der weiteren Notiz: „deseritur prius impraegnata et praetenditur patria auctoritas“, Bl. 44^af.]

Gnad vnd Fried in Christo. Gunstiger guther Freund. Auff die frage der Ehe halben ist das meine guthe meinung, Ich rithe in keinen weg, das der geselle sich von dem weibe scheiden solt, Sondern stracks zur ehe behalten, Er habe sie gleich wieder Vatters willen oder Bapst recht bekommen. Denn wiewol ein kindt wider seins vatters wissen nicht freihen soll, wenn es aber dohin vnd so ferne kompt, das der Sohn eines andern tochter beschlefft oder Schwengert vnd ins werck mit der ehe bracht ist, So ist vetterliche obrigkeit zu lang außen gewest vnd ist des andern nachteil an seiner tochter nicht zu leiden. Vatter soll Vatter sein, soferne es ohne eines Andern schaden und nachteil ist. So achte ich nach des Bapsts recht diese ehe nicht anders, denn als so einer eine magd Schwengert, weil diese Frau vor Gott frey vnd nicht des ersten mannes weib hatt mogen sein, wiewol sie als die betrogene vnschuldig ist et sic titulus ille vel casus de ea quae prius per adulterium polluta est hatt hie kein stadt noch fug. Vnd Summa wenn gleich zehen irthumb hierinnen gewesen weren, weil die sachen nuh an tag kommen, das der vorige man ein eheweib hatt, So ist sie frey vnd dieses andern recht ehelich weib vnd soll sie behalten. Denn fur Gott kann er sie nuh nicht lassen. Hiemit Gott beuohlen. Sontags Oculi 1529.

Martinus Lutherus.

1) Verglichen sind aufer de Wette-Seidemann: Burekhardt, Luther's Briefwechsel, und Kolde, Analecta Lutherana.

2) Luther an Kauxdorff.

[Mit der Überschrift: „Deserta impregnata absolvitur a desertore et datur alteri, a quo fuit imprægnata“, Bl. 45^a.]

Venerabili in Christo fratri Andreae Kauxdorffio Ecclesiasti et pastori in Eulenburg¹ fideli et sincero. G. et P. poteris mihi parcere, mi Andrea, et isti mulieri, ne una ista et ego oneremur causa. Si probari potest, fugisse virum illum absque mulieris culpa et ea nesciente sic moras nexuisse, detur alteri, praesertim illi, qui eam imprægnavit, juxta legem Mosi. Sic enim (?) mihi narrat. Si quid aliud latet, ignoro. Ut sit, tamen si hoc juditium non fit, vocetur prior maritus et tum, ipso nolente venire, procedatur, ut dixi. Vale et ora pro me. Saluta costumam tuam quam tibi opto bene moratam².

M. L. D.

3) Casus Matrimoniales, de quibus juditium fecit R. pater D. Martinus Lutherus paulo ante obitum suum in oppido Eisleben Anno 1546.

[Bl. 39^a—40^b.]

Casus Matrimoniales propositi R. patri D. Martino Luthero a principe Mansfeldensi Islebiae.

Der Erste Fall.

Es hat einer seiner mutter bruder weib zur ehe genohmen.

Alhie ist man einer meinung, das die personen zutrennen sein. Aber das ist bedencklich, ob diese person nach auferlegter straffe also unwirdig des ehestands, vermöge geschriebener geistlicher recht, gemacht sein, das sie hinfurth nach gelegenheit allerley vmbstende ewig nicht freihen durffte.

Juditium R. patris D. Martini Lutheri.

**a* Diese meinung ist recht.

**b* Das soll vorher gehen.

**c* Diese meinung ist nicht recht vnd bepstisch das ist Teufflich.

Der Ander Fall.

Ein Jungfrau hatt sich auff öffentlich werbung vnd zusage irer eltern mit einem gesellen vorlobt, welcher nach der Zusage,

1) Eilenburg (Rgzbk. Merseburg).

2) Vgl. de Wette-Seidemann VI, 527 das Namenregister. Der Name heisst dort Kaugisdorf und es sind nur vier Briefe an denselben bis zum Jahre 1529 verzeichnet.

jedoch vor dem Ehelichen beylager gestorben, Darnach hat sie sich mit des vorstorbenen bruder verehelicht vnd beylager gehabt vnd von dem ersten vorlöbnus, welches mit des itzigen mans bruder geschehen, kein meldung gethan.

Juditium R. patris D. Martini Lutheri de hoc Casu. Narratio insufficiens an fuerint sponsalia publica coram utriusque partis parentibus, quae si facta, dubium non est, quin dirimi debeant, quia sponsa est uxor omni jure et fratris uxor prohibita est etiam lege Mosi et Caesaris.

Alhie fallen bedenken fur:

Ob jure divino als levit. 18¹ relictam fratris zu eheligen, ^{*d} ausserhalb dem Fall in 25 deute:² angetzogen so uns Christen nicht angehet, vnd nuhn sonderlich im neuen Testament gantzlich verbothen, ob auff den Fall diese personen zu scheiden

sein sollen, oder aber zum andern vnd doch sonst dem rechten vnd furstlichen Landtesordnung entgegen, ob dermaßen hierinnen wegen solcher verbotten grade in betrachtung allerley Vmbstende zu dispensirn sey, das sie beyeinander, doch mit vorgehender geburlicher straffe geduldet werden. Hiebeneben aber wirt bedacht, do sie also zusammen verstattet wurden, ob nicht zu-

^{*f} befahren wann si mit der zeyt die straffe erwegten, vnd derhalben in iren gewissen verwirret wurden, als die hieran gesundiget vnd nicht mit guthem gewißen die ehe möchten besitzen, das sie sich also aus beschwehrung irer gewissen etwo sich selbs zertrennen, ob nicht radtsamer sey, diese person allerley ergernis zuverhuten vnd auch ferner einfuhrung abzuwenden domit die sache nicht weitleufftiger möchte werden, vor von einander zu theilen.

Juditium R. patris D. Martini.

^{*d}) *Recht. Respondetur quod non praesertim ante copulam. Simul et lex Mosi nos non ligat nisi in conscientiae foro patrocinari possit. Sed hic non est locus.*

^{*e}) *do es jure divino nicht verboten.*

^{*}) *non. M. L. D.*

^{*f}) *Recte. Et hoc periculum et scandalum vitandum est.*

^{*}) *optime M. L. D.*

Der Dritte Fall.

Ein Persohn ist offentlich Im ehebruch begriffen vnd von der weltlichen oberkeit mit der Stauppen gestrafft vnd des orts gerichten vorwiesen. Nuhn bitt das vnschuldige teil vermöge

1) 3 Mos. 18, 16.

2) = Deuteronomium, 5 Mos. 25, 5 ff. Leviratsehe.

gotlicher recht inen von seinem weibe per divortium zu entledigen vnd nochmals zuverstatten, mit einer andern christlicher nachlassung nach zuverehelichen vnd ob wol das schuldige theil In bus vnd reuhe gefallen vnd sich gern wolt mit dem vnschuldigen versünen widerumb laßen vnd sich hinfurder zu

christlicher beßerung halten, Derhalben auch hierinnen vorgenommen das matrimonium zu reintegriren, So will doch das vnschuldige teil sich deshalben keines wegs bereden oder weisen lassen Sondern schlechts auff dem divortio beharren Im auch sol-

ches nicht kan abgeschlagen werden. Nuhn bitt das schuldige teil, so es jo nicht kan widerumb mit dem vnschuldigen zusammen gefuget werden, vnd seiner mishandlung grose reuhe treget, auch sich zu christlicher besserung erbeut, im, weil sie von ihrem man dieses fals entbunden, auch zuerlauben sich in ehestandt zu begeben, damit sie nicht in andere ergernis vnd ferner sunde möcht fallen.

Alhie fallen auch zweyerley bedenken fur, ob das schuldige teil, so von dem unschuldigen los durch ihre mishandlung fur tod wirdt geacht vnd doch von der weltlichen oberkeit des lebens verschonet, also bleiben soll, oder aber zuverhuttung allerley ergernis auch mit ihr zu dispensiren sey.

Zum andern ob Math. 5 et 19 aut 1 Corinth. 7 die repu-

diata zu verstehen sey in gemein so ausserhalb dem ehebruch, wie im gesetz Mosi nachgelaßen, von dem man repudiirt worden, oder aber von der Zeit zuvernehmen so propter adulterium abgeschnitten vnd abgeteilet.

Judicium R. pat. D. Martini.

*g) *Fiat in poenam adulterii, quia civiliter saltem est mortuus adulter etiamsi vivat temporaliter.*

*h) *Non est consultum, quia nunquam erit pacificum coniugium.*

*i) *Quamquam si occultum fuisset adulterium potuit consulti alteri ut ignosceret reo innocens. Sed aliud est publicum adulterium.*

*k) *Sed sic ut secundum iudicium maneat extorris in aliena terra ne polluat hoc exemplum locum, in quo deliquit.*

*l) *Non, sed sicut dicit: Aut reconcilietur aut maneat in nuptia, et qui ducit repudiatam adulterat.*

Non erat tempus Clarissime princeps in tanta cogente causa et omnes pene horas rapiente. Ergo boni consulat Celsitudo tua meam occupationem.

T. Celsit.

addictus

Martinus Luther.

4) *Judicium Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's und Melanthon's vom 9. Februar 1544.*

[Unter der Rubrik: „*Casus desertionum*“, Bl. 41^af.]

Zu wissen das Wolff Jhan meurer von Geyersdorff bey der Stadt Anneberg, der itzund zu Hall ein Saltztreger ist, anhergen Wittenberg kommen, vnd vns ein schriefft vorgelegt, darin der wirdig Nicolaus Ottmansdorff pfarrer vnd Superintendent auff dem Anneberg nach der lenge angetzeigt das er zeugnus vorhört, das gedachten Wolffen eheweib Dorothea Poltzin von ihrem eheman Wolff Meurer vielmal weggelauffen sey one seine schuldt, vnd nuhn entlich nicht wiederumb bey im sein wolle, wie solches ihr vatter im zeugnus meldet, vnd sagt er hab nuhn ein Jharlang nicht erfahren mögen, wo seine tochter sey vnd ob sie im leben oder tod sey (wie gemelte schriefft weiter laut) auff diese schriefft vnd zeugnus hatt wolff Meurer seine notturfft angetzeigt, das er außer dem Ehestandt mit gutem gewissen nicht leben kan vnd hatt gebeten im Zuradten, dieweil in die Dorothea Poltzin mutwillig verlaßen vnd nicht widderumb zu im wolle, damit er ledig gesprochen wurde vnd ein andere Christlich freyen möcht. Nuhn haben wir das Zeugnus mit vleis gelesen, vnd so diese sache also ist, wie der Zeugen vnd ires vatters rede außaget, wie wir glauben, so ist dieser wolff Meurer auff sein bitt von der Dorothea Poltzin durch die seelsorger an dem ort, da er sein wonung hatt, ledig zusprechen vnd ist ime zuerloben, das er sich christlich wiederumb in ehestand begeben mit einen andern frommen weib, wie der Herr Christus klar sagt, das ehebruch die ehe scheidet vnd die vnschuldig person frey macht, vnd paulus spricht dergleichen von muttwilliger verlaßung vnd ist also in der christlichen kirchen erstlich gehalten worden, das der vnschuldigen person wiederumb sich in Ehestandt christlich zubegeben erleubet worden, wie dieses aus der schriefft Justini Martyris zubeweisen, welche angetzogen ist in Eusebio lib. 4 vnd aus der historia Fabiolae bey Hieronymo, Damit aber solches ledig sprechen ordentlich geschehe, ist ein Citation durch die Herrn seelsorger anzuschlagen an der kirchthure darin das verlauffen weib citirt werde, vnd sie erschein oder nicht, so geschehe was recht ist. Zu Vrkund haben wir vnser namen mit eigener Handt vnterscrieben. Datum Wittenberg 9 Februarij Anno 44.

Martinus Luther D.

Johannes Bugenhagen pomer. D.

Casparus Crucigerus D.

Philippus Melanthon.

5) Judicium Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's und Melanthon's vom 14. Juni 1544.

[Unter derselben Rubrik wie Nr. 4. — Bl. 42^a.]

Wir Pastor vnd prediger der kirchen zu Wittenberg thun kund öffentlich mit dieser schriefft das Elizabeth nachgelasene widtfracw pechtolden kriegs vns bericht hatt, das ihr eheman vor zehen iaren von ir weggezogen vnd das sie glaublich durch einen hauptman Conrad von Molstein vnd darnach durch einen eigenen botten bericht sey, das gemelter ir Eheman Pechtold krieg in Dennemarck gestorben sey vnd hatt bey vns radt gesucht ob sie macht habe sich wiederumb zu verhelichen, so sie doch den todt gemeltes Pechtoldts nicht anders beweisen kan. Darauff ist dieses vnser andtwort, Erstlich so gemelde Elizabeth jemandt kann furstellen, der die Redt des Hauptmans Molstein oder des bothens gehort vnd davohn zeugnüs gibet fur den Erwürdigen Hern Superintendenten zu Hall vnd ihrem Pastor, so ist am Sichersten das solche gehort werden. Vnd so sie gleich berichten wie Elizabeth so ist kein Zweifel, sie ist frey vnd ir ist zuzulaßen wiederumb zu freyen. Im Fall aber das Elizabeth keinen anhörer derselben reden des hauptmans oder des bothen kan furstellen, soll sie andere furstellen, welche zeugen, das Pechtoldt ein solche lange Zeit sey von ir gewesen vnd das sie sich erlich gehalten habe, Darauff soll sie ledig gesprochen werden, vnd soll ihr zugelaßen werden sich wiederumb christlich zuverhelichen. Diese vnser Christliche andtwort mag gemelde Elizabeth ihren seelsorgern vnd oberkeit furbringen die werden ohne Zweifel ir gewißen nicht weiter dringen oder beschweren, zuvorkundt haben wir vns mit eigener Handt vnterschrieben. Datum Wittenberg 14. Junii Anno 44.

Martinus Luther D.

Johannes Bugenhagen pomer. D.

Caspar Creuciger D.

Philippus Melanthon.

6) Judicium Luther's und der nämlichen von demselben Tage.

[Unter derselben Rubrik; Bl. 42^af.]

Wir Pastor vnd prediger der Kirchen zu Wittenberg thun kundt mit dieser öffentlichen schriefft das Hans Byrendt von Hall vns ein vorsiegelte schriefft furgelegt darin der richter zu Leybtzigk Hans Schiller zeugnüs giebet das desselben Byrendts Eheweib von ihrem Eheman Byrendt weggelauffen vnd sich in öffentliche vnzucht begeben, vnd hatt darauff vmb radt angesucht,

ob er ein andere erlich vnd christlich zufreihen macht habe. Darauff ist dieses vnser Andtwortt Dieweil der frauen ehebruch und weglauffen offentlich ist, laut des Richters zu Leybtzig schriefft, So ist kein Zweiffel dieser Hans Byrendt ist von der Ehebrecherin ledig zu sprechen vnd soll in sein seelsorger ledig sprechen vnd im erlauben ein Andere erlich vnd christlich zufreihen, Denn vnser Heilandt Christus hatt klar gesagt Das ehebruch die ehe scheidet vnd zertrennet Vnd ist solches also im anfang der kirchen gehalten das der vnschuldigen person wiederumb christlich zufreihen, erleubet vnd wie dauon ein Exempel aus Justino vom Eusebio angetzogen ist. Vnd ist christliche obrigkeit schuldig den Gottfurchtigen gewißen zu trost vnd zu schutz des ehstandes vnd der tugend ob solchen christlichen vrteilen zuhalten, vnd die also wiederumb freihen zuschutzen vnd zuhandhaben, zu vrkundt haben wir vns mit eigener Handt vnterschrieben Datum Wittenbergk 14. Junij anno 44.

Martinus Luther D.

Johannes Bugenhag. pomer. D.

Caspar Creuciger D.

Philippus Melanthon.

**) Der Richter zu Leybtzig hatt getzeuget das Hans Byrendts eheweib zu Leybtzig im Mumenhause gewest, vnd do sie von etlichen die sie gekandt, gestrafft, habe sie gesagt, Si konne iren man kein gut mehr thun, wolle auch nimer mehr zu im kommen vnd sey also in Eußlandt getzogen.*

Außer diesen bisher nirgends durch den Druck veröffentlichten Stücken finden sich in unserer Handschrift nachfolgende schon sonst gedruckte Lutherana:

1) „Jhesus. — Welche personen verboten sindt zu Ehelichen In der heiligen schriffte beide der Freundschaft und Mogschaft. levitic. 18.“ [Bl. 37^a—38^a.] de Wette II, 277f.

2) Unter der Rubrik „Desertio ante nuptias“ mit der weiteren Bemerkung: „Pater interponit suam autoritatem et tamen desertor impediuit desertam in aliis sponsalibus“ steht Bl. 43^af. ein Stück, was sich schon in Luther's Tischreden findet Kap. 43, §. 109, Ausgabe von Förstemann-Bindseil IV, 101f. Außerdem nach einer brieflichen Mitteilung des inzwischen verstorbenen Pastor Dr. theol. Seidemann in Dresden handschriftlich im Cod. chartac.

Gothan. no. 402, fol. 334^a. Es hat dort die Überschrift: „D. Martin Luther's Bedenken, da einer eine Magd geschwängert.“ Unsere Abschrift bietet aber einige nicht unerhebliche Abweichungen, wobei einzelne Lesarten derselben entschieden den Vorzug zu verdienen scheinen. Nur diese führen wir hier an.

Es steht in den Tischreden a. a. O. folgender offenbar schwer einen rechten Sinn gebende Satz: „Würde nu der Vater, seine väterlich Macht zu beweisen, seinen Sohn also regieren, halten vnd ziehen vnd darob sein, daß er einer Andern keinen Schaden zuwendet, als nehmlich Hinderniß einer Heyrath, darum sey er schuldig, der Magd Wandel vnd Wiederstattung zu thun.“ Dafür hat unser Text offenbar richtig mit einem sehr bedeutenden Zusatz: „Wurde nuhn der Vatter sein vetterlich ehre vnd gewalt furwenden So hatt mann Im antzuzeigen, das im hett geburt dieselbe veterliche Macht auch zu beweisen, seinen sohn also zu regieren vnd darob zu sein“ u. s. w. Ferner heist's in den Tischreden: „Weil nun der Vater in einem Stück das nicht gethan hat, das ihm als einem Vater zugestanden, — — — so soll auch der Vater in andern Stücken weichen“ u. s. w., wofür unsere Handschrift wohl besser der Sachlage entsprechend „in andern Stücke“ giebt.

3) Mit der Inhaltsangabe: „De Ezoldo, qui duxerat patri sui defuncti uxorem et ex ea liberos susceperat“ findet sich lateinisch der Brief Luther's an Spalatin von 1530, der lateinisch auch bei de Wette III, 554, deutsch in den Tischreden Kap. XLIII, § 110, Förstemann-Bindseil IV, 102f., sowie de Wette VI, 114 steht. Die einzigen unerheblichen Abweichungen, die die Vergleichung ergeben, sind conscientiam gravare statt onerare und noluerit statt nolit (in dem Satze Monet me Paulus etc.).

4) Unter der allgemeinen Rubrik: „Causa uarii et in-nominati de quibus iudicium fecerunt maiores Witenberg.“ steht an erster Stelle (Bl. 49^a) das Iudicium Luther's über ein „Diuortium propter lepram“, welches er 1527 an Joachim von Weisbach zu Ransdorff abgegeben. Vgl. de Wette III, 194

und Tischreden, Kap. XLIII, § 108, Förstemann-Bindseil IV, 101 (auch Cod. Goth. no. 402, fol. 334^a). Abweichend ist vor allem in unserer Abschrift die Ortsangabe Ransdorff statt Reinersdorff in den Tischreden. Ferner hat sie in der vorangehenden Narratio casus, die auch die Tischreden bringen, mit dem Cod. Goth. in Übereinstimmung das Spital, in welches sich das aussätzliche Weib begeben, als das zu Pegau bezeichnet. Im übrigen stimmt sie mit den Tischreden überein und hat dieselben Abweichungen von dem de Wette'schen Texte, wie diese, aufzuweisen mit ganz geringen Unterschieden in einzelnen Worten (wie besorgen statt versorgen u. a.), die der Erwähnung kaum wert sind. De Wette nennt den Empfänger Johann Weisbach (vgl. aber de Wette VI, 633 f. Anm.).

5) Ferner unter obiger Rubrik Bl. 49^b mit der Überschrift „De matrimonio coacto“ das bei de Wette II, 594 f. abgedruckte Urteil Luther's vom Jahre 1524. Varianten: quamquam est statt quamquam sit, — bei „Hoc est os“ der Zusatz „etc.“ — und endlich am Schluss „illius qui negat“ für „illis qui negat“.

6) Unter der Überschrift: „Der Ehefall des Abts von Pegau“¹ (Bl. 51^a—53^a) steht Bl. 52^af. mit dem Vermerk „Judicium D. Martini Lutheri de sententia Consistorii“ das von Burkhardt, S. 415 dem Sept. 1542 zugewiesene Gutachten. — Varianten: wolts heutiges tags selber noch sprechen — ander recht vnd vrteil suchen, die ihm recht vnd vnrecht sprechen. — Unterschrift:

Martinus Luther D.

Joannes Bugenhagenius P. pomer.

subscripsit nomine D. Martini.

Die in unserer Handschrift vorangeschickte ausführliche Erzählung nebst dem Erkenntnis des Wittenberger Konsistoriums verbreitet volles Licht über diesen Fall. Aus der Anmerkung bei Burkhardt ist die wirkliche Sachlage nicht

1) Über die Vergangenheit dieses Abtes von Pegau, Blick, ist zu vergleichen Burkhardt, Visitationen, S. 237.

ersichtlich, auch Luther's Urtheil nicht zu verstehen. Wir bringen die betr. Erzählung weiter unten bei den Entscheidungen des Konsistoriums. —

2) *Judicia von Melanthon, Jonas und Brenz.*

1) Melanthon und Jonas an Spalatin, 10. Dezember 1539.

[Bl. 53^af.]

Casus. Hermannii Hacchi filius dederat fidem puellae (der Kosewelven) se habiturum eam uxorem, poenituit adolescentem facti, distractum se esse uoluit a puella. Quod ut fieret citius, patrem subornabat ut suam auctoritatem interponeret, sed frustra. Est enim relegatus cum iudicatum facere nollet.

Ad Spalatinum.

S. Ego et Jonas, pronunciamus cum iureconsulto de negotio matrimoniali, at secuti sumus iura recepta. Nam iureconsulti non discedunt a suis legibus et putant his nos quoque debere parere, quia potestatem condendi legem non habeamus et ut haberemus nondum essent approbata usu, quae nos censeremus. Luterus non attingit haec negotia et iam editurus est libellum in quo suam sententiam aperit de clandestinis desponsationibus. Nos tamen non leues rationes moverunt, cur non uoluerimus a iureconsultis dissentire. Primum ius est, quod quaecumque est usus approbat *μη κεινητέον κακὸν εὖ κείμενον*¹. Deinde Hacchi conscientiae tutissimum est ut ducat. Postremo ad exemplum pertinet distringi uincula talium promissionum. Nihil nunc uulgarius est quam hoc praetextu decipere puellas, dare fidem cum placet, cum placet alia rescindere, et allegare auctoritatem parentum. Adhaec puella non videtur admodum gravata si non ducet Hacchus. Ipsa statim se sine ullo incommodo ex hac re expedit. Et suspicor Hacchum non facturum esse iudicatum. Videtur enim homo perditus esse qui (auctoritatem jedenfalls Schreibfehler für) auctoritate magistratus nihil movetur. Id si fiet, libera erit puella, Hacchus recte de sententia nostra queri non poterit cum ipsius confessio testatur eum dedisse fidem. Sed si erunt causae, cur non putes nostram sententiam sequendam esse, significabis. Fortasse disputari hoc in casu de Jure sponsalium possit, quae rescindi posse sentiunt nonnulli cum contracta sint per verba futura. Nec uelim tamen hanc *ἐπιχειρῶν* ad-

1) Vgl. Corp. Reform. II, 16. 481.

hiberi, nisi magnae causae sint, quia ad exemplum pertinet haec vincula non nimium laxare. Vale.

Die 10. Decemb. Anno 1539.

Φίλιππος μελ.

Justus Jonas.

2) [Melanthon ?] an Spalatin, 10. März 1533.

[Bl. 54^a unter der Überschrift: „De uiduis, quo tempore possint rursus nubere post obitum coniugis.“ — Wir greifen wohl nicht fehl, wenn wir diesen in der Handschrift ohne Unterschrift überlieferten Brief dem Melanthon zuschreiben: er steht gleich nach dem Briefe Mel.'s N. 1, und der ganze Tenor spricht für seine Autorschaft ¹.]

Ignosce, Charissime Spalatine, breuitati. In procinctu sum ut eam ad visitandum. D. Martinus Chariss. pater noster quoque pro contione grauiter adhortatus est ad publicam honestatem et Christianam speciem, ne quis post mortem coniugis statim, ut quidam tunc faciebant, post alterum aut tertium mensem nouum celebraret coniugium. Nos quod in nobis est libenter hanc honestatem seruamus et seruandam admonemus. Tamen incidunt quoque alii casus, qui aliud suadent, ut est necessitas, paupertas, conscientia etc. Ibi permittimus quod permittit deus. Sed quoque ubi scandali ratio habenda est, ne et nos peccemus in publicam honestatem consulimus no², sed tamen ut aliquam solennitatem nuptiarum omittant. Haec sunt liberrima apud nos, ut debent, tamen illam quam dixi honestatem uolumus potius obseruatam propter multa, quae non ignoras. Haec legibus constringere nostrum non est. Reliqua tuae prudentiae committo. Feria 2 post Reminiscere 1533.

[Hieran schließt sich folgende Notiz:]

In hac causa D. Christianus ³ cancellarius sua manu perscripsit ad Spalatinum: Cum uiduis achtet mein Gst. Herr, wenn

1) Ich möchte eher Jonas für den Verfasser halten; Melanthon ist an der Visitation damals nicht beteiligt gewesen, wogegen Jonas, für den auch einige Wendungen des Briefes besser passen als für Melanthon, sich unter den Visitatoren befand, welche für den Kurkreis ernannt waren und sich im März 1533 an die Arbeit machten (s. Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchenvisitat., S. 125).

Ann. d. Herausg.

2) Hier ist in der Handschrift eine Lücke für ein Wort gelassen.

3) Beier.

ir es thet verbieten, das sie nicht also baldt contra publicam honestatem, des andern tags wurden copulirt, Si musten dannoch zum wenigsten 4 wochen halten. In ea sententia D. Pontanus etiam fuit.

3) Bereits gedruckte Judicia Melanthon's.

a. Melanthon an Spalatin, 18. Febr. 1530. Corp. Ref. II, 16. — De Ezoldo, Bl. 47^a. — Varianten: *τὸ καλόν* — nesciens — in isto Ezoldi (C. R. falsch: Erholdi) casu — nimium mordicus.

b. Melanthon an Spalatin, 19. Febr. 1531. Corp. Ref. II, 48f. — Bl. 44^b mit der Überschrift: „An desertori concedendum ut iterum nubat“, ohne Datum, desgleichen noch einmal Bl. 50^a mit dem Datum 1531 und der Überschrift: „An coniugium deserti dirimendum sit propter disertricem redeuntem“; hier auch die „Narratio casus“: „Mulier transfuga XV annos aberat a suo marito. Maritus desertus superinduxerat aliam coniugem cum qua habitaverat annos VIII et factus erat ex ea pater sex liberorum.“ — Corp. Ref. liest fälschlich *καλόν* für *κακόν*.

c. Judicium Melanthon's vom 26. Juni 1531. Corp. Ref. II, 509. — Bl. 41^a unter der Überschrift: „Casus desertionum“, noch einmal, aber ohne den Namen Hartung und ohne Datum Bl. 43^a.

d. Melanthon an Spalatin 1534. Bindseil, Supplem. p. 501. — Bl. 50^b mit der Überschrift: „Juditium de casu cum quis duxit ex alio gravidam.“ — Der Name des Adressaten fehlt hier; dagegen hat unsere Abschrift die Jahreszahl voraus. — Varianten: duxit quispiam — fecerit (Bindseil sinnlos: feretis) — Bene vale 1534. *Φιλίππος*.

e. Melanthon's Judicium vom 6. Febr. 1544. Corp. Ref. V, 306f. — Bl. 48^af. mit der Überschrift: „Geschwister kinder“, der Name des Verfassers in unserer Handschrift nicht genannt¹. — Varianten: Simon petzold vnd Margaretha Ficklin — wiewohl sie zweier geschwister kind sein —

1) In der That liegt hier eine offizielle Entscheidung der Majores Witenbergenses vor.

die Ehe vier Jhar lang — ehelendt — vmb dispensation vnd zulasung — Erstlich, ist es war — solche Ehe zwischen zweihen Geschwistern kinder — zu dispensirn nicht gestatten — wie der Text klar spricht leuit. 18 [so richtig für deut. 18] — Vermischung in den nächsten graden zuuerbitten — Vnd sollen diese Verboth nicht leichtlich zurießen werden — u. s. w.

4) Jonas an Kauxdorf, 1531.

[Bl. 45^a; folgt unmittelbar auf den oben gedruckten Brief Luther's an Kauxdorf, mit der Überschrift: „Deseritur puella ante nuptias, ad eundem“.]

G. et p. In causa illa coniugii, de qua ad me proxime scripsisti, diligenter uelis, ut Superintendens, sciscitari, an ita res se habeat, quod Uitus Wende toto triennio deseruit puellam illam sororem uxoris Hans Glein, Et si compereris eam esse extra culpam, sicut ego sentio, quantum ex his duobus, qui mecum fuerunt, discere et cognoscere potui, desertio illa Uiti Wendt adulterio similis censenda est. Tamen ad conuicendam (soll jedenfalls heißen conuincendam) omnem malitiam, potes eum citare ut pastor in ualuis et portis templorum, affixis literis citationis et si non comparuerit intra mensem, potestatem facere puellae, cum innocens sit, nubendi alteri. Caetera committo tuae prudentiae. In orationibus tuis uelis et nostri esse memor. Uale in domino.

Uitebergae M. D. XXXI.

I. Ionas tuus.

5) Jonas an Spalatin, 11. März 1530.

[Bl. 47^bf. De Ezoldo. — Unsere Handschrift enthält eine ganze Reihe von Briefen an Spalatin über den Fall Ezold (Bl. 46^b—47^b), nämlich außer den bereits erwähnten von Luther und Melanthon den hier folgenden von Jonas und den später zu bringenden von Brenz. Zwischen die beiden Briefe von Luther und Melanthon sind folgende Zeilen von Nicolaus Amsdorf (Bl. 47^a) eingeschoben: „Jam dudum tibi respondi et copiose de illo qui duxit patruī sui uiduam. Jam non memini casum et eius oblitus respondere non possum. Si autem recte memini consului, ut sineres eos cohabitare.“ — Der Brief des Jonas findet sich nach

der Mitteilung Seidemann's auch im Cod. Goth. 402, Bl. 335^b.]

De illo, quem nosti, qui in illo uetito coniugio quatuor liberis auctus est, sic sentimus Philip. et ego, ut illam causam sic quasi pallio contectam et quasi occultatam sinatis quiescere. Neque licet per sententiam approbare hoc factum Et si diuellantur [sic] coniuges tanto tempore nunc cohabitantes, crudeles pene fuerimus non modo in parentes, sed etiam in ipsos liberos. Optimum ergo fuerit non monere, non agitare *εὖ κείμενον κακόν*. Non possunt omnia exactissime per claram sententiam finiri, sed pleraque etiam de max. regnis negotia suadent extrahere jureconsulti ipsi, ut tempus et obliuio mitigat [sic] aliquid in his, quae alias mitigari non possunt. Sed tamen similia exempla non sunt permittenda posthac et ex praesentis incommodi experientia eo accuratius prospiciendum talibus exemplis et rebus in posterum. Factum infectum reddi nequit, sed tamen effici potest quadam prudentia, ut quod non bene factum est, minus male factum esse videatur. Puto igitur, te, mi Spalatine, consilium Philippi esse secuturum, nec sine grauibus causis moturum antiquatum et consopitum negotium.

ex arce Blemburg [?] VI. post Inuocauit Anno 1530¹.

Justus Jonas.

6) Brenz an Spalatin [1530].

[Bl. 47^b. De Ezoldo. — Fehlt bei Pressel, Anecdota Brentiana.]

Consulendum est illi, ut uxorem illam non abiiciat, et confirmanda est conscientia illius ne putet se teneri illegitimo matrimonio (Randglosse: Imo est naturale). Quamquam enim in lege Mosi hoc matrimonium sit prohibitum, tamen quia ciuile est ad Christianos non pertinet illa lex. Uidendum est num in Jure ciuili sit prohibitum. Quod si per ius ciuile licebit, bona conscientia licebit, quia leges ciuiles sunt ordinatio, quibus Christianus bene potest uti. Quod si etiam in iure ciuili esset prohibitum, tamen his circumstantiis non liceret hoc matrimonium dirimere, quod ignorantia prohibitionis esset contractum et confirmatum (Randglosse: Ignorantia iuris non excusat). Ad hoc aliquot liberi ex illo suscepti sunt, ut uitetur offencilum et conscientiae coniugum ac liberis consulatur, non est dirimendum.

1) Jonas war damals bekanntlich auf einer Visitationsreise begriffen. Nach dieser Visitation sucht man bei Burkhardt vergebens.

Non tamen in exemplum trahendum. Facile enim lex dispensat ubi necessitas aliud suaserit.

Joannes Brentius.

7) Entscheidung der Wittenberger Visitatoren.

[Bl. 45^b—46^b. Unter der allgemeinen Rubrik: „Casus matrimoniales in gradibus, decisi a maioribus Academiae Witenbergensis“, und mit der besonderen Überschrift: „Bruder vnd Schwester kinder.“ — Adressat und Datum fehlen.]

Gottes gnad durch vnsern hern Jesum Christum, Gestrenger, Vhester vnd würdiger Herr, Vns bericht Zeiger dieser schrifft Blasius das er vor drey Jharen einer iungfrauen margarethe ein ehe gelobt hatt vnd fast ein Jhar hernach sie beschlaffen vnd ein kind mit ihr getzeuget, welchs noch lebet. Nachmals hatt er mit ihr hochzeit wollen machen, aber solches ist im nicht zugelassen von wegen der Sypschaft zwischen ihme vnd dem weibe Denn des Blasii vatter ist der Margaretha mutter bruder gewest. Nuhn sucht Blasius bey vns an als den visitatorn vnd bittet vmb Gottes willen, so solche ehe nicht wieder gottes geboth sey, ime dieselbe zuerloben, in ansehen, das das arme weib sonst verlaßen wurde, vnd der arme weis vnuersorget bliebe. Auff diese seine bitt haben wir im angezeigt, das der pfarher recht gethan, daß er diese ehe ohne weitem radt nicht hab zugelassen. Denn wiewol zweierley verboth sein in Sypschaft, Etlich gradus sind in Gottes wort verbothen, datzu sind etliche mehr gradus vmb der Zucht willen durch die obrigkeit verbothen, So ist doch der visitatorn beuehl, das beiderley verboth sollen gehalten werden aus vielen vrsachen. Vnd wie in den Götlichen sachen gantz kein dispensation zugelassen, also tregt sich etwa mit den menschlichen verbothen zu, das vonwegen der vmbstende die obrigkeit, so dauohn beuehl haben, vrsach vnd macht haben, zu dispensiren. Nun ist in diesem Fall zwischen bruder und Schwester kinder kein Göttlich verboth, wie dann Laban der Rebecca bruder gewest vnd ihre kinder Rachel vnd Jacob zusammen gefreihet haben, Also sind Tobias vnd Raguel bruder gewest, derer kinder zusammen gefreyhet haben. Item Constantinus vnd Gallus sind Bruder gewest, derer kinder Helena vnd Julia [?] eins zusammen gefreihet haben, Vnd dieser gradus öffentlich in alten keiser rechten zugelassen. Wo sich nun dieser Blasii fall also helt, haben wir aus erbarmung von wegen des armen weibes vnd des armen weisen itzt nach der that bedacht zu dispensirn vnd willigen, das die ehe zwischen Blasio vnd

gedachter margaretha nicht soll verhindert, sondern soll voltzogen vnd in Gottes nahmen solemnisiert werden. Damit aber nicht aus diesem exempel andere vrsach nehmen, wie leider oft geschicht zur großerer vnd vnzimlicher freyheit, vnd das menniglich wisse, das solche gradus verbothen sindt, So ist dem Blasio auffgelegt, darein er auch verwilliget, nemblich das er durch seinen Junckern drey wochen soll in gefengnus genomen vnd gehalten werden. Dieses ist vnser bedencken vnd Andtwort auff diesen fall vnd diese bitt. Wo nuhn E. G. ihr diese meinung auch gefallen lies, bitten wir E. G. wolle in diesem fall gedult tragen vnd die ehe laßen solemnisirn nach vorgehender straffe wie gemeldet. Gott beware E. G.

Visitatores zu Wittenbergk.